

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. MO 200/8-III/12/84

(25)

Nachtrag zur Stellungnahme zum
Entwurf einer Marktordnungsgesetz-
Novelle 1984

Himmelpfortgasse 4-8

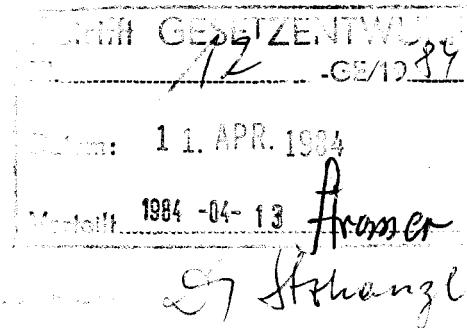
Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl. 1279

Durchwahl

Sachbearbeiter: OR Mag. Lutz

An das
Präsidium des Nationalrates
1010 W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, beiliegend
25 Abschriften des Nachtrages zur ho. Stellungnahme zum Entwurf des
Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 1967 geändert wird
(Marktordnungsgesetz-Novelle 1984), zu übermitteln.

1984 04 10

Der Bundesminister:

Dr. Salcher

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:Oskar Oberholzer

GZ. MO 200/7-III/12/84

Sachbearbeiter: OR Mag. Lutz
Tel.: 53 33 Kl. 1279 DW

An das

Bundesministerium für Land und Forstwirtschaft

1010 Wien

Betrifft: Nachtrag zur Stellungnahme zum Entwurf
einer Marktordnungsgesetz-Novelle 1984

Das BM für Finanzen erlaubt sich, zu der unter ho. Zahl 56 5601/1-II/10/84 abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf einer Marktordnungsgesetz-Novelle 1984 folgende ergänzende Änderungsvorschläge, die die Importausgleichsfreiheit und Einfuhrbewilligungsfreiheit von im Ausgangsvormerkverkehr wieder zurückgebrachten Waren vorsehen, nachzureichen. Der Grund für diese nachträgliche Ergänzung liegt darin, daß die Problematik des Ausgangsvormerkverkehrs erst vor kürzester Zeit sehr aktuell geworden ist, weshalb nach ho. Auffassung die Gelegenheit der Novellierung des Marktordnungsgesetzes 1967 genutzt werden sollte, das Problem einer Lösung zuzuführen. Das BM für Land- und Forstwirtschaft wird daher ersucht, den folgenden Vorschlag nach Möglichkeit noch in die Regierungsvorlage einzubauen.

- a) In dem von ho. vorgeschlagenen § 19 Abs. 2 sollte folgende Z 2 eingefügt und die dortige Z 2 als Z 3 bezeichnet werden:
"2. die im Ausgangsvormerkverkehr, ausgenommen im passiven Veredlungsverkehr, im Sinn der zollgesetzlichen Vorschriften wieder eingeführt werden; § 90 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955 ist nicht anzuwenden"
- b) Der von ho. vorgeschlagene § 24 Abs. 7 Z 2 sollte lauten:
"2. Waren, auf die § 19 Abs. 2 Z 1 und 2 oder Abs. 6 Z 2 anzuwenden ist,"
- c) In dem von ho. vorgeschlagenen § 32a Abs. 10 sollte folgende Z 2 eingefügt und die dortige Z 2 als Z 3 bezeichnet werden:
"2. die im Eingangsvormerkverkehr, ausgenommen im aktiven Veredlungsverkehr, im Sinn der zollgesetzlichen Vorschriften wieder ausgeführt werden,"

- 2 -

Als Erläuterung wird vorgeschlagen:

Zu lit. a:

Im Abs. 2 Z 2 wird die grundsätzliche Importausgleichsfreiheit für die Wiedereinfuhr von im Ausgang vorgemerkten Waren geregelt. Das geltende Zollrecht (Zollgesetz 1955, BGBl.Nr. 129) läßt für verschiedene Fälle, in denen Waren des freien Verkehrs vorübergehend zu einem bestimmten Zweck in das Zollausland ausgeführt werden, den sogenannten Ausgangsvormerkverkehr zu, der bewirkt, daß die Waren bei ihrer Wiedereinfuhr zollfrei zum freien Verkehr abgefertigt werden können. Da die Wiedereinfuhr schon aus sprachlichen Gründen eine Einfuhr ist, unterliegen rückgebrachte Waren nach der derzeitigen Gesetzeslage generell dem Importausgleich; ein Bescheid des Fonds, mit dem der Importausgleichssatz zu bestimmen ist, ist daher erforderlich. Das Zollrecht sieht aber sehr verschiedene Zwecke vor, zu denen Waren dem Ausgangsvormerkverkehr gemäß § 67 des Zollgesetzes unterzogen werden können, z.B. Muster, Ansicht, Messen, Ausstellungen, ungewisser Verkauf, Erprobung, Ausbesserung, Veredlung. Ausgenommen bei der Veredlung - eine Ausbesserung hat für Waren des MOG keine praktische Bedeutung - dürfen im Zollausland an der Ware keine Veränderungen vorgenommen werden. Es besteht somit keine rechtspolitische Notwendigkeit, aus Österreich stammende MOG-Waren, die nur vorübergehend ausgeführt werden und im Zollausland keiner Veränderung unterzogen werden dürfen, bei ihrer Rückbringung dem Importausgleich zu unterwerfen.

Anders verhält es sich, wenn Waren - sie mögen dem MOG unterliegen oder nicht - ausgeführt und im Ausland aus ihnen MOG-Waren hergestellt oder ihnen MOG-Waren zugefügt werden ("Veredlung").

Die vorgeschlagene Z 2 sieht daher eine grundsätzliche Befreiung vor, wenn MOG-Waren im Ausgangsvormerkverkehr wiedereingeführt werden; nur die Wiedereinfuhr von Waren im passiven Veredlungsverkehr wird von der Befreiung ausgenommen. Um die volle Durchschlagskraft der nach dem MOG vorgesehenen Maßnahmen zu gewährleisten, muß gleichzeitig die Anwendbarkeit des § 90 Abs.2 (zollermäßiger passiver

- 3 -

Verdlungsverkehr) des Zollgesetzes 1955 ausgeschaltet werden. Eine allfällige Ermäßigung des Importausgleiches soll - wie bisher bereits - in der Entscheidung des Fonds nach den hiefür geltenden Vorschriften des MOG liegen. Hingegen soll § 90 Abs.3 (Verzollung der bei der Veredlung hinzugekommenen ausländischen Zutaten) des Zollgesetzes 1955 weiterhin anwendbar bleiben, wenn die Zutat als solche eine MOG Ware ist, um sicherzustellen, daß für diese Ware der nach den Bestimmungen des MOG maßgebende Importausgleich erhoben wird.

Die in der vorgeschlagenen Z 2 gewählte Formulierung "wieder eingeführt" gewährleistet außerdem, daß ausländische, dem MOG unterliegende Waren, nicht unter die Befreiungsbestimmung fallen, wenn sie etwa in im Vormerkverkehr ausgeführten Umschließungen eingeführt werden, da sie nicht wieder eingeführt, sondern erstmals eingeführt werden.

Schließlich wird durch diese Befreiungsbestimmung ein Beitrag zur Verwaltungsentlastung des Fonds geleistet, da sich die Erlassung sogenannter "Null-Bescheide" erübrigt.

Zu lit. b:

In den von ho. vorgeschlagenen Erläuterungen wäre die Zitierung des § 19 Abs. 2 Z 1 um den Ausdruck "und 2" zu ergänzen.

Zu lit. c:

Die von ho. vorgeschlagenen Erläuterungen zu § 32a bedürfen keiner Ergänzung.

1984 04 10

Der Bundesminister:

Dr. Salcher

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

